

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern
Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindewerke Landstuhl
Kaiserstr. 49
66849 Landstuhl

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 5.4/KT/55203 2023/0092/45/022/WEK	Auskunft erteilt Frau Tekin	Telefon 0631/7105-324 Fax 0631/7105-474 E-Mail: kathrin.tekin@kaiserslautern-kreis.de	Zimmer 112 Verwaltungsgebäude Lauterstr. 8	Datum 09.11.2023
---	--	--	--	---	----------------------------

Vollzug der Wassergesetze in Verbindung mit den Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzen;

Vorhaben: Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in einen Vorflutgraben zum Fleischackerlochbach (Gewässer III. Ordnung), im Rahmen der Erschließung des Neubaugebietes Rothenborn II Landstuhl
in: 66849 Landstuhl, Gewanne „Im Rothenborn unter den Wiesen“
Gemarkung: Landstuhl, Flst.-Nr.: 1097/7, 1100/3
Antragsteller: Verbandsgemeindewerke Landstuhl ,
Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl
V-Nr.: 2023/0092/45/022/WEK

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 27, 32, 48, 57, 60, 100 und 101 Wasserhaushaltsgesetz (-WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 13, 14, 15, 16, 19, 28, 31, 62, 92, 93, 94, 95, 96 und 98 Landeswassergesetz (-LWG-) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) erlässt die Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige Untere Wasserbehörde folgenden

ERLAUBNISBESCHIED:

1. Gehobene Erlaubnis

Den Verbandsgemeindewerke Landstuhl wird auf Antrag die stets widerrufliche wasserbehördliche Erlaubnis für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in einen Vorflutgraben zum Fleischackerlochbach (Gewässer III. Ordnung), im Rahmen der Erschließung des Neubaugebietes Rothenborn II Landstuhl auf dem Grundstück , 66849Landstuhl, Plannummer 1097/7, 1100/3 in der Gemarkung Landstuhl erteilt.

1.1 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient nur der Beseitigung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

0002780F.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-449

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

1.2 Planunterlagen

- 1.2.1. Checkliste Niederschlagswasser
- 1.2.2. Erläuterung, Berechnung, Nachweise
- 1.2.3. Übersichtskarte Lage NBG Rothenborn II
- 1.2.4. Lageplan
- 1.2.5. Kanalisation
- 1.2.6. Lageplan Drosselleitung
- 1.2.7. Lageplan Regenrückhaltebecken
- 1.2.8. Übersichtskarte Außengebietsflächen
- 1.2.9. Niederschrift zum Ortstermin vom 28.09.2023
- 1.2.10. Plan Erörterungstermin

Danach wird

1.3 nichtbehandlungsbedürftiges Niederschlagswasser

Aus dem Neubaugebiet Rothenborn II Landstuhl in einem vom Regenrückhaltebecken zurückgehalten und gedrosselt über eine Rohrleitung in einen Vorflutgraben zum Fleischackerlochbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet.

1.4 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

1.5 Umfang der erlaubten Benutzung

1.5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle dürfen nur bei Regenwetter, bei einer angeschlossenen Fläche von $A_u = \text{rd. } 17124 \text{ m}^2$ eine Wassermenge von höchstens 6 l/s Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.5.2 Geokoordinaten (UTM/ETRS89)

Einleitstelle: Rechtswert: 394698
Hochwert: 5472400

2. WIDERRUF DER ERLAUBNIS VOM 04.01.2021, Az.:32/2-25.01.06.220-12/21

Die Erlaubnis vom 04.01.2021, Az.:32/2-25.01.06.220-12/21, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern, für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von nicht behandelungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Rothenborn II“ über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser in der Stadt Landstuhl wird hiermit widerrufen. Der Widerruf wird mit Bestandkraft dieses Bescheides wirksam und damit die erteilte Erlaubnis vom 04.01.2021 unwirksam.

3. GENEHMIGUNG NACH § 31 und 62LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken, Rohrleitung) mit ein. Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

4. NEBENBESTIMMUNGEN

- 4.1. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen. Ebenso ist spätestens 14 Tage nach Bauende der Abschluss der Baumaßnahme anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügten Formblätter. Gleichzeitig ist mit der Abschlussanzeige die wasserbehördliche Abnahme entsprechend § 100 LWG zu beantragen.
- 4.2. Der Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen ist Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl – Fachbereich Tiefbau vorher anzuzeigen.
- 4.3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
- 4.4. Die Errichtung der Abwasseranlage ist fachgerecht und plangemäß auszuführen. Wesentliche Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Voraussetzungen sind der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, unverzüglich mitzuteilen. Spätere Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.
- 4.5. Ggf. sind Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden während der Bauzeit bei Hochwasserführung des Vorflutgrabens bzw. bei Starkregenereignissen zu treffen. Auf § 5 Abs. 2 WHG wird verwiesen.
- 4.6. Das Abflussprofil des Gewässers darf zu keiner Zeit eingeengt werden. Die Leitungsverlegung darf auch bei bestehenden Durchlässen, Wegekreuzungen o. ä., nicht zu einer Einengung des Abflussquerschnitts führen.
- 4.7. Die Errichtung der Anlage hat entsprechend den technischen Regeln und Vorschriften zu erfolgen.
- 4.8. Die Abwassertechnischen Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Insbesondere die Einleitstelle mit der zuleitenden Verrohrung bedürfen einer regelmäßigen Unterhaltung und Kontrolle, da andernfalls ihre Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet ist
- 4.9. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist. Die in diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen sind den zuständigen Personen bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

- 4.10. Es ist eine Drosselleistung entsprechend der Planung herzustellen. Über den Ablauf darf an der Einleitstelle höchstens 6 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall) in den Vorflutgraben zum Fleischackerloch eingeleitet werden.
- 4.11. Die gemäß hydraulische Berechnung angeschlossen, befestigte und abflusswirksame Fläche ($A_U = 17124 \text{ m}^2$) darf nicht überschritten werden.
- 4.12. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gewässergefährdung eintritt. Die Einleitung von potenziell verunreinigtem Niederschlagswasser ist zu unterbinden (z. B. Löschwasser im Brandfall). Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 4.13. Mit Beendigung der Baumaßnahme ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, eine verbindliche Bestätigung der plangemäßen Ausführung vorzulegen, inklusive eines Nachweises des gebauten Volumens sowie das entsprechende Nivellement des Beckens.
- 4.14. Es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen durch die Niederschlagswassereinleitung auf die umliegenden Grundstücke erfolgen.
- 4.15. Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z. B. Löschwasser, Ölunfall) ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 4.16. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:
- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
 - Auswirkungen auf Abwasseranlagen
 - Getroffene Sofortmaßnahmen
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.
- 4.16 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 4.17 Abfallwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Belange:
- a) Die anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z. B. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder z. B. beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten.
- b) Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 am 01. August 2023 in Kraft getreten ist. Danach können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der ErsatzbaustoffV entsprechen und das in der ErsatzbaustoffV vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u. a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseige-

ne Produktionskontrolle). Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß ErsatzbaustoffV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der ErsatzbaustoffV zugeordnet werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen. Zudem sind neue Regelungen zur Bodenverwertung innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie bei der Verfüllung von Abgrabungen durch die Novellierung der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 in Kraft getreten. Die Technischen Regeln (LAGA, Alex-Infoblätter) haben ihre Gültigkeit verloren und sind nicht mehr anzuwenden. Weitere Informationen sind der Internetseite www.kreislaufwirtschaftsbau.rlp.de zu entnehmen.

5. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, vorbehalten.

6. Widerrufsvorbehalt

Diese Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- 6.1 von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
- 6.2 der Antragsteller die Erlaubnis aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
- 6.3 sich der Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
- 6.4 der Antragsteller trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus erheblich ausdehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

7. Hinweise

- 7.1 Die Zustimmung zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser über Straßeneinläufe in ein Gewässer, beruhen auf den der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, vorgelegten Plänen.
- 7.2 Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
- 7.3 Ggfls. sind Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden während der Bauzeit bei Hochwasserführung der Gewässer zu treffen.

- 7.4 Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlage.
- 7.5 Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist eine gesonderte Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme und Ableitung des Grundwassers bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde zu beantragen.
- 7.6 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne vorgängig bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, einzureichen.
- 7.7 Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung/Anlage von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Erlaubnisinhaber.
- 7.8 Die Übernahme von eventuell anfallenden Kosten für Maßnahmen des Unterhaltungspflichtigen, z. B. Trassenverlegung (Sohlveränderung) bedarf einer privatrechtlichen Regelung.
- 7.9 Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen Anordnungen gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 29 LWG dar. Zuwiderhandlungen dagegen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße entsprechend geahndet werden.

8. Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl haben unter Einreichung der erforderlichen Planunterlagen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in einen Vorflutgraben zum Fleischackerlochbach (Gewässer III. Ordnung), im Rahmen der Erschließung des Neubaugebietes Rothenborn II Landstuhl auf dem Grundstück Gewanne „Im Rothenborn unter den Wiesen“, 66849 Landstuhl, Plannummer 1097/7, 1100/3 in der Gemarkung Landstuhl bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern -Untere Wasserbehörde- gestellt.

Der Antragsteller plant ein bestehende Versickerungsbecken in ein Rückhaltebecken mit Einleitung über den bestehenden Weg-Seiten-Graben in ein namenloses Gewässer III. Ordnung umzubauen.

Die Ursprungsplanung die bereits durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd genehmigt wurde, beinhaltet eine Versickerungsbecken für das Neubaugebiet Am Rothenborn II mit 65 Bauplätzen. Trotz Einholung eines Gutachtens, konnte das nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser nicht versickern und eine Untersuchung von Baggerschüfen zeigten, dass in tieferer Lage ein Massiver Sandsteinhorizont vorlag, sodass es unabdinglich wurde eine alternative Entwässerung anzustreben. Hierfür wurde das Rückhaltebecken angedacht mit anschließender Ableitung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswasser über eine Rohrleitung in einen Vorflutgraben zum Fleischackerlochbach (Gewässer III. Ordnung).

Die geplante Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e in Verbindung mit § 92, 94 und 96 LWG ist die Kreisverwaltung Kaiserslautern, als Untere Wasserbehörde für die Erteilung der Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig.

Für das geplante Rückhalte Becken wurde eine gehobene Erlaubnis beantragt. Die Planunterlagen waren gemäß § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 24.02.2017 erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 24.07.2023 bis 25.08.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Kaiserslautern während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 08.09.2023 wurde eine Einwendung erhoben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Einwendungsführer nicht genannt. Es erfolgt eine anonymisierte Würdigung der Einwendungen.

Aufgrund des fristgerechten Einwands im Verfahren und des darauffolgenden Erörterungstermins am 28.08.2023 wurde eine unerhebliche Änderung der Planunterlagen vorgenommen, sodass trotzdem eine günstigere Ableitung des Niederschlagswassers möglich wird. Ein Protokoll zum Erörterungstermin wurde an alle Beteiligten versandt. Auf die in diesem Protokoll enthaltenen Ausführungen wird im Übrigen verwiesen.

Der Ausgleich der Wasserführung:

Die Einleitung in den Vorflutgraben zum Fleischackerlochbach ist dabei so zu drosseln, dass das im Planbereich anfallende Niederschlagswasser im statistischen Bemessungsfall ($n = 20$ a) für zwei Tage im Planbereich zurückgehalten wird. Es sind folglich entsprechende Volumina vorzuhalten.

Die Entwässerungsplanung sieht vor, das so ermittelte Volumen in einem Regenrückhaltebecken bereitzustellen. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt 1100 m^3 , bei einer Entleerzeit von 2 Tagen. Gewählt wurde eine Drosselabflussspende von 6 l/s .

Um der abflussverschärfenden Wirkung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswasser in den Hundsbach entgegenzuwirken, wird das Rückhaltevolumen von 1100 m^3 , auf einen Drosselabfluss von 6 l/s eingestellt. Somit ergibt sich eine Entleerungszeit von 48 h.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch diese Maßnahmen erbracht.

Verschlechterungsverbot:

Nach § 27 WHG hat für die wasserrechtlichen Tatbestände eine Überprüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes zu erfolgen.

Der der Vorfluter zum Fleischackerloch (Gewässer III. Ordnung) selbst ist im Gewässersteckbrief des Weisergraben nicht bewertet. Im Gewässersteckbrief des Weisergraben ist jedoch der Fleischackerlochbach bis über den Weisergraben hinaus einbezogen. Durch den Drosselabfluss darf weder im Hinblick auf die eingeleitete Wassermenge (hydraulischer Stress) noch durch chemische Belastung des eingeleiteten Wassers verschlechtert werden.

Aufgrund des geringen Drosselabflusses von ca. 6 l/s ist nicht von einem negativen Einfluss auf den hydraulischen Zustand des Wasserkörpers auszugehen.

Durch die Nutzung der abflusswirksamen Flächen ist eine erhöhte Belastung der Oberflächenabflüsse zu erwarten. Gemäß DWA-A 102 fallen die abflusswirksamen Flächen unter die Belastungskategorie I und daher ist eine Niederschlagsbehandlung nicht erforderlich

Bei dem Vorfluter zum Fleischackerloch handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG und ist Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers Weisergraben. Der Wasserkörper Floßbach, wie auch der dazugehörige Vorfluter zum Fleischackerloch, wird als Gewässertyp „feinmaterialreiche, silikatischer Mittelgebirgsbach“ ausgewiesen.

Die vorgesehenen Maßnahmen widersprechen nicht den für den Oberflächenwasserkörper Weisergraben aufgestellten Bewirtschaftungszielen bzw. gefährden nicht deren fristgemäße Erreichung.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der vergleichsweise geringfügigen erhöhten Einleitwassermenge sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers nicht zu erwarten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern sowie die Verbandsgemeinde Landstuhl haben bei plangemäßer Ausführung und Beachtung der Auflagen und Bedingungen gegen die Durchführung der Maßnahme keine Bedenken.

Gründe gemäß § 12 WHG, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- Nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen,
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen,
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Die genannten Auflagen sind gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig und erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, dass es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gering zu halten bzw. zu vermeiden. Die Maßnahme soll auch während der baulichen Umsetzung den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen nach § 1, 5, 6 und 27 WHG entsprechen.

9. Kostenberechnung

Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 LWG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11, 12 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 17, 22 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (-LGebG-) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in Verbindung mit der Landesverordnung über

Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (-Besonderes Gebührenverzeichnis-) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235).

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 640 Euro (in Worten: Sechshundertvierzig Euro) festgesetzt und Auslagensatz in Höhe von 51,66 Euro (in Worten Einundfünfzig 66/100 Euro) erhoben.

Lfd-Nr.:	11.1.1	Gebührenrahmen:	265,00 € bis 13290,00 €
----------	--------	-----------------	-------------------------

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

⇒ Gebühr der Unteren Naturschutzbehörde: 51,66 Euro

Wir bitten Sie, die Gebühr von **691,66 €** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der **Buchungsnummer 4729133-0001, Bürgernummer 130539** an die Kreiskasse, IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68, BIC MALDADE51KLK Sparkasse Kaiserslautern einzuzahlen.

Folgen von Zahlungsverzug:

Die Gebühr in Höhe von **691,66 €** ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung dieses Bescheides fällig. Wird sie nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so erfolgt gebührenpflichtige Mahnung und anschließend zwangsweise Beitreibung. Außerdem ist bei nicht rechtzeitiger Entrichtung ein Säumniszuschlag nach § 18 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat der Gebührenschild zu zahlen.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu begleichen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Zudem sind bei der elektronischen Form besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html> aufgeführt sind.

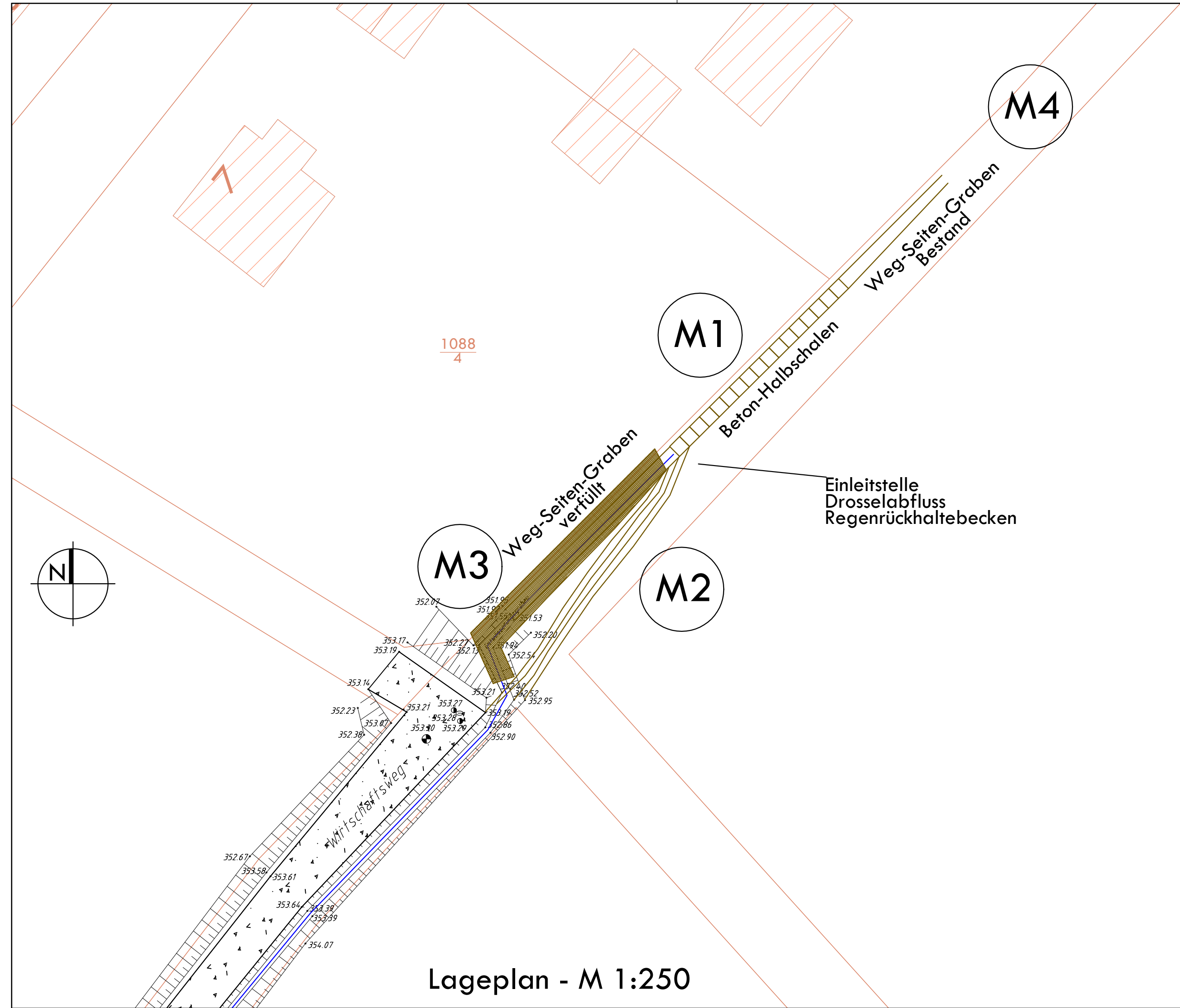
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Tekin

Anlagen:

- genehmigter Plansatz
- Niederschrift zum Erörterungstermin
- Planunterlagen zum Erörterungstermin
- Baubeginnsanzeige
- Baufertigstellungsanzeige



Lageplan - M 1:250

Wasserrechtliches Verfahren

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Genehmigungsplanung

Projekt Stadt Landstuhl Neubaugebiet Am Rothenborn Wasserrechtliches Verfahren Tektur	Auftraggeber concept-w Projektentwicklungsgesellschaft Am Alten Markt 4 66849 Landstuhl	Planunterlage IBS.AP013.01 Blatt-Nr. WRV.007 Plan-Datum 04.10.2023		
		Maßstab 1:250		
Plan Erörterungstermin 28.09.2023 Maßnahmen	Aufgestellt  IB Thomas Scheer <small>Schwedtelbacher Straße 12 Bautechnische 67086 Mockenbach Planungen und Berechnungen Telefon: 06374 70330 Fax: 06374 70380 Mobil: 0151 59095758</small>	bearbeitet: 10/2023 IBS	geprüft:	
		Projekt-Nr.: A3814		

NIEDERSCHRIFT

Erörterungstermin vom 28.09.2023

Vorhaben: Erschließung Neubaugebiet Rothenborn 2 - Niederschlagswasserbewirtschaftung
in: 66849 Landstuhl,
Gemarkung: Landstuhl, Flst.-Nr.: 1097/7, 1100/3
Antragsteller: Verbandsgemeindewerke Landstuhl ,
Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl
BV-Nr.: 2023/0092/45/022/WEK

Beginn 11:00

Ende 12:00

Teilnehmende:

██████████ - Anlieger

██████████ - Anlieger

Herr Feth - Konzept W

Herr Olejniczak - Konzept W

Herr Scheer - IB Scheer

Herr Nesselberger - Verbandsgemeindewerke Landstuhl

Herr Zwick-Kayas - Verbandsgemeinde Landstuhl

Frau Tekin - Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kaiserslautern (Verhandlungsleiterin)

Sachverhalt

Bei der Bauausführung zu Tage getretenen gebietsspezifischen Gegebenheiten wurde von den Verbandsgemeindewerken Landstuhl am 03.05.2023 ein geänderter wasserrechtlicher Antrag „Erschließung Neubaugebiet Rothenborn 2 - Niederschlagswasserbewirtschaftung“, bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern eingereicht. Der Antrag hat den Zweck den Bescheid vom 04.11.2021 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern aufzuheben und zu ersetzen.

Da die ursprüngliche Konzeption der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht umsetzbar war, hatte der modifizierte Antrag zum Inhalt, das Regenwasser des Neubaugebietes "Am Rothenborn" weiterhin im bereits bestehenden Rückhaltebecken zu sammeln, jedoch zukünftig stark gedrosselt in den Weg-Seiten-Graben, welcher weiter östlich entlang der Grundstücke des bestehenden Teils Rothenborn verläuft, einzuleiten.

Die oben genannten Anwesenden trafen sich aufgrund der fristgerechten Einwände vom 16.08.2023, der ██████████, im öffentlichen Auslegungsverfahren zum Antrag der Verbands-

000276D1.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-449

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

gemeindewerke Landstuhl über die „Erschließung Neubaugebiet Rothenborn 2 - Niederschlagswasserbewirtschaftung“ zu einem Erörterungstermin. Der Ortstermin fand am 28.09.2023 auf dem Gelände des Neubaugebietes Rotheborn 2 um 11:00 Uhr statt.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde, erläuterte die [REDACTED] Ihre Einwände. Die [REDACTED] ist unmittelbarer Anlieger des Neubaugebiets und hatte bereits in der Vergangenheit immer wieder mit eindringendem Oberflächenwasser Probleme.

Daher wurden folgende Einwände vorgebracht:

1. Innerhalb der letzten Jahrzehnte wurde insbesondere in den Wintermonaten eine starke Durchnässung des Grundstücks und der höherliegenden Wiesenflächen verzeichnet.
2. Die zufließenden Wassermengen aus dem vorgelagerten Außengebiet konnten nicht vollständig abfließen, sodass Teile des Grundstücks überflutet wurden. Diesbezüglich wurde auch ein Austritt von Wasser im Bereich des südlichen Kellereingangs beobachtet; des Weiteren fand ein Eintritt in den Kellerbereich statt.
3. Durch die Einleitung des Drosselabflusses aus dem Baugebiet in den Weg-Seiten-Graben wird von Seiten der [REDACTED] davon ausgegangen, dass sich die Menge des Regenwassers letztlich erhöht und eine Verschlechterung des augenblicklichen Zustandes erwartet werden muss.

Erläuterungen seitens der Antragstellung:

Bezüglich der vorgebrachten Einwände wurden von Seiten der Werke, des Erschließungsträger und des Planungsbüros folgende Erläuterungen vorgebracht:

1. Grundsätzlich werden die vorgebrachten Einwände sehr ernst genommen. Von Seiten der Antragstellung ist man auf eine beiderseitig verträgliche Lösung der Angelegenheit ausgerichtet.
2. Im wasserrechtlichen Antrag wurde dargelegt, dass die zukünftigen abfließenden Wassermengen des Neubaugebietes denen im jetzigen Zustand gleich zu setzen sind. Rechnerisch ist sogar eine Minderung des zukünftigen zum natürlichen Abfluss gegeben.

Ergebnis Erörterung und weitere Vorgehensweise

Bei der Erörterung der Sachlage wurden verschiedene Aspekte diskutiert. Des Weiteren wurden Möglichkeiten zur Optimierung der bestehenden und zukünftigen Ableitung des anfallenden Außengebietswassers erörtert. Abschließend konnte ein für alle Beteiligten tragbares Ergebnis festgehalten werden.

Ergebnis der Erörterung:

Bezüglich der Behandlung der Einwände konnte unter allen Beteiligten folgender gemeinsamer Konsenz erzielt werden:

1. Ab der Einleitstelle des Drosselabflusses ist durch geeignete Maßnahmen eine Verbesserung des Gesamtabflusses zu erzielen, wodurch eine Überflutung sowie ein Eintrag des Drosselabflusses in den Untergrund des Grundstücks vermieden wird.

2. Der bestehende, kaskadenförmig ausgebildete Übergang des Grabens im Bereich des Schotterweges zum Weg-Seiten-Graben entlang der Grundstücke ist dahingehend zu verändern, dass eine günstigere Ableitung des darin befindlichen Außengebietswassers aus dem oberen Außenbereiches möglich ist.
3. Grundsätzlich soll zukünftig die Durchgängigkeit des Weg-Seiten-Grabens durch geeignete Maßnahmen verbessert bzw. aufrechterhalten werden.

Umsetzung des Ergebnisses:

Die Umsetzung der vorgenannten Punkte soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

M1 Ausbildung von Betonhalbschalen ab Einleitstelle Drossel bis Ende Grundstück.

M2 Änderung der Grabenführung von Kaskadenanfang bis zur Einleitstelle.

M3 Verfüllung des Bereiches von Kaskadenanfang bis zur Einleitstelle.

M4 Säuberung des bestehenden Grabensystems in geeigneten Intervallen durch die Stadt Landstuhl.

Weitere Schritte

Für die weiteren notwendigen Schritte wurde vereinbart:

1. Zusammenfassung der Ergebnisse des Erörterungstermins und textliche und zeichnerische Darstellung der vereinbarten Maßnahmen.
2. Versand der Unterlagen an alle Beteiligten zur Durchsicht.
3. Bei Zustimmung der Beteiligten Einleitung weiterer Schritte zur wasserrechtlichen Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern.
4. Erstellung und Offenlage des Genehmigungsbescheides.

Planunterlage

IBS.AP013.01.WRV.007
Erörterungstermin 28.09.2023
Maßnahmen
M : 1 : 250

Im Auftrag

Tekin
Kaiserslautern, 26.10.2023